



Arbeitsversion

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Vom 21. Dezember 2010 (Stand unbekannt)

Gestützt auf § 4 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 27. Oktober 2010 erlässt der Gemeinderat Arlesheim nachstehende Vollzugsbestimmungen:

1 Bestattungswesen¹⁾

§ 1 * ...

§ 1a * Meldung im Todesfall

¹ Die ärztliche Todesbescheinigung ist bei der Anmeldung vorzuweisen.

§ 2 Bestattung

¹ Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen, es sei denn, dass eine Sektion des Leichnams stattgefunden oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung schriftlich gegeben hat.

² Die Gemeindeverwaltung setzt mit der Trauerfamilie und auf Wunsch mit dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Stellen.

³ Die Angehörigen entscheiden, ob die Bestattung öffentlich oder im engsten Kreis stattfinden soll. *

§ 3 Publikation

¹ Für niedergelassene Personen veranlasst die Gemeindeverwaltung auf Wunsch der Angehörigen die amtliche Bekanntmachung der Bestattung in dem hierfür vorgesehenen Medium. *

¹⁾ Die in Klammern gesetzten Paragraphen verweisen auf das Reglement. Dort, wo der Verweis fehlt, ist § 4 Grundlage der Bestimmungen.

§ 4 Zeit

¹ Die Bestattungen werden in der Regel wie folgt angesetzt: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Über Bestattungen ausserhalb der genannten Zeiten entscheidet die für die Bestattungen zuständige Abteilung. *

² An Samstagen und Sonntagen sowie an allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

³ Tauerfeiern werden grundsätzlich auf 14 Uhr angesetzt. Die zuständige Abteilung legt den Termin in Absprache mit den Verantwortlichen der Kirchen und den Angehörigen fest.

§ 5 Vorbereitung

¹ Im Einvernehmen mit den Angehörigen wird der Leichnam spätestens 24 Stunden vor der Bestattung abgeholt und im Aufbahrungsraum des Friedhofs aufgebahrt. Die Angehörigen organisieren die Überführung des Leichnams.

² Die Sarglieferung sowie das Einsargen und der Transport des Leichnams erfolgen durch ein von den Angehörigen beauftragtes Bestattungsunternehmen.

§ 6 Aufbahrung

¹ Die Aufbahrung ist sowohl bei Erd-, als auch bei Urnenbestattungen möglich. In Absprache mit der zuständigen Abteilung steht der Aufbahrungsraum den Angehörigen offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet.

² Die Aufbahrung an anderen geeigneten Orten ist möglich.

³ Die Aufbahrungsdauer beträgt maximal 5 Arbeitstage ab dem Todestag.

§ 7 * ...**§ 8** Trauerfeier *

¹ Die Organisation der Bestattungsfeier ist Sache der Angehörigen.

² Alle Handlungen und Ansprachen müssen dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.

³ Trauerrituale und Beerdigungszeremonien, welche die Ruhe auf dem Friedhof übermässig beeinträchtigen, sind untersagt.

⁴ Die Gemeinde führt die Bestattung vor oder während der Feier durch. Wollen die Angehörigen die Urne oder den Sarg während der Feier in der Abdankungshalle oder der Kirche vor Ort haben, so ist es Sache der Angehörigen, den Transport und die Bestattung zu organisieren beziehungsweise einen Bestatter damit zu beauftragen.

⁵ Die Einrichtung und das Mobiliar der Abdankungshalle dürfen nicht verändert werden.

§ 9 Bestattungsort

¹ Bestattungen sind nur auf dem Friedhof «Bromhübel» zulässig.

² Das Verstreuen der Totenasche auf Gemeindeland setzt die Zustimmung der Gemeindeverwaltung voraus. *

³ Das Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhof ist nicht erlaubt.

§ 10 Blumenschmuck

¹ Die Ausschmückung von Sarg, Aufbahrungsraum und Kirche ist Sache der Angehörigen.

§ 11 Bewilligung für auswärts niedergelassene Personen (§ 8 Bestattungs- und Friedhofreglement) *

¹ Die Gemeindeverwaltung kann die entgeltliche Bestattung auswärts niedergelassener Personen bewilligen, wenn *

a. die Person nur vorübergehend auswärts niedergelassen war,

b. ...

c. * die Person einen engen Bezug zu Arlesheim nachweist. Ein Bezug zur Gemeinde besteht insbesondere wenn der Ehepartner oder die Ehepartnerin auf dem Friedhof bestattet ist oder die Person mindestens 10 Jahre in der Gemeinde niedergelassen war.

² Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt, kann die Bestattung in begründeten Ausnahmefällen im Gemeinschaftsgrab bewilligt werden. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen. *

³ ... *

§ 11a * Übernahme der Begräbniskosten von mittellosen Einwohnerinnen und Einwohner

¹ Können die Bestattungskosten nicht durch den Nachlass der verstorbenen Person entrichtet werden, übernimmt die Gemeinde die Kosten für das Begräbnis.

§ 11b * Durchführen der Bestattung durch die Gemeinde

¹ In Fällen von § 4 Abs. 1 lit. f sowie von § 9 Abs. 3 des Bestattungs- und Friedhofsreglements führt die Gemeindeverwaltung eine einfache Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab durch.

§ 11c * Exhumierung

¹ Für die Exhumierung muss ein begründetes Gesuch bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

² Nach der Exhumierung ist die Bestattung in ein neues Grab auf dem Friedhof ausgeschlossen.

2 Friedhofwesen

2.1 Allgemeines

§ 12 Zutritt zum Friedhof

¹ Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet.

² Die Besucher und Besucherinnen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

³ Gottesdienste und Trauerfeiern dürfen nicht gestört werden. *

⁴ ... *

⁵ Insbesondere sind in allen Friedhofanlagen untersagt:

- a. das lärmige Spielen
- b. das Fahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Lieferantfahrzeuge)
- c. auf dem Friedhofareal gilt eine Leinenpflicht für Hunde.

§ 13 Zuweisung der Grabstätte

¹ Die Bestattungen erfolgen in den von der zuständigen Abteilung bestimmten Grabfeldern der Reihe nach. *

² Eine vorzeitige Reservation eines Grabfeldes ist nicht möglich. *

§ 14 Kennzeichnung der Grabstätte

¹ Jedes Grab erhält von der Gemeinde ein einheitliches, provisorisches Grabmal. Es wird spätestens nach zwei Jahren entfernt.

§ 15 Gräberbuch

¹ Das Gräberbuch muss folgende Angaben enthalten:

- a. Grabnummer
- b. Name der Person
- c. Datum der Bestattung

2.2 Gräber

§ 16 Gräberarten

¹ Es bestehen folgende Gräberarten:

- a. Reihengräber für Erdbestattungen: Feld A
- b. Reihengräber für Urnenbestattungen: Feld C
- c. Familiengräber für Erdbestattungen: Feld D
- d. Familiengräber für Urnenbestattungen: Feld E
- e. Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen: Feld F
- f. Gemeinschaftsgrab: Feld G
- g. * Schmetterlingsgrab:

² Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnen zugelassen. Die Namen der Personen können auf einer Erinnerungstafel eingetragen werden. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

³ Kinder, die vor, während oder unmittelbar nach der Geburt verstorben sind und somit keine Rechtspersönlichkeit erlangen, dürfen bei der Gedenkstätte im Gemeinschaftsgrab (Schmetterlingsgrab) bestattet werden. Auf Wunsch gilt dies auch für Kinder mit Rechtspersönlichkeit, die kurz nach der Geburt verstorben sind. Die Bestattung erfolgt in einem Kleinstsarg oder nach Möglichkeit in einer Urne. Im Schmetterlingsgrab werden nur jene Kinder bestattet, deren Eltern in Arlesheim niedergelassen sind. *

§ 17 Nachträgliche Urnenbestattung

¹ Auf Wunsch der Angehörigen kann zusätzlich die Bestattung von zwei Urnen im Reihengrab für Erdbestattungen und einer Urne im Urnenreihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. In den Familiengräbern für Erdbestattungen können pro Grabeinheit zusätzlich drei Urnen bestattet werden.

² Die Ruhedauer eines bestehenden Reihengrabes erfährt keine Verlängerung, wenn nachträglich darin eine Urnenbestattung erfolgt. In jedem Fall haben die Angehörigen unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätte Kenntnis erlangt haben.

§ 18 Grabmasse (Masse in cm, Länge x Breite x Tiefe)

¹ Reihengräber Erdbestattungen:

- | | | |
|----|-----------------------------------|---------------------|
| a. | Ab dem 10. Altersjahr: | 180 x 90 x 200/150 |
| b. | Kinder bis 10. Altersjahr: | 120 x 70 x 120 |
| c. | Reihengräber Urnenbestattungen: | 100 x 60 x 80 |
| d. | Familiengräber Erdbestattungen: | |
| | 1. 1 Einheit (2 Särge): | 180 x 90 x 200/150 |
| | 2. 2 Einheiten (4 Särge): | 180 x 180 x 200/150 |
| e. | Familiengräber Urnenbestattungen: | |
| | 1. 1 Einheit (2 Urnen): | 100 x 60 x 80 |
| | 2. 2 Einheiten (4 Urnen) | 100 x 120 x 80 |

§ 19 Einfassung der Gräber

¹ Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

§ 20 Anpflanzung

¹ Die Grundbepflanzung wird durch die zuständige Abteilung ausgeführt und darf nicht entfernt werden. *

² Die individuelle Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen. Sie können für die Ausführung auch eine Gärtnerei oder die Gemeinde beauftragen. Wird ein Grabunterhaltsvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen, so bestimmt diese über die Art der Bepflanzung.

³ Bei der Wahl der Pflanzen ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter der gesamten Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0.50 m nicht überschreiten. Sie dürfen weder die benachbarten Gräber beeinträchtigen noch das Gesamtbild des Friedhofs stören. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie auf ihre Kosten durch die zuständige Abteilung ausgeführt. *

⁴ Dauerbepflanzungen dürfen erst nach Setzen des Grabmals erfolgen. In der Regel geschieht dies nach einem Jahr ab Beisetzung.

§ 21 Grabschmuck

¹ Dauer-Grabschmuck aus Kunststoff ist nicht zulässig. *

2.3 Grabmäler

§ 21a * Grabmäler

¹ Als Material der Grabmäler sind ausschliesslich europäische Natursteine, europäisches Holz und geschmiedetes Metall zulässig.

² Für Grabmäler an den Mauern können gegossene Metalle verwendet werden.

§ 22 Bewilligung

¹ Die Errichtung neuer und die Änderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

² Das Schriftbild mit vollem Text und allfällige bildhauerische Arbeiten sind genau einzutragen. Die Hauptabmessungen sind mit Zahlen anzugeben. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1:10, Format A4) einzureichen.

³ Die Ausführungsarbeiten, insbesondere das Stellen des Grabmals, dürfen erst nach erteilter Bewilligung begonnen werden.

§ 23 Gestaltung der Grabmäler (§ 14 Bestattungs- und Friedhofreglement) *

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 müssen alle Flächen handwerklich und materialgerecht bearbeitet sein. Polieren, Einwachsen und Sandstrahlen der Steine ist nicht erlaubt. *

² Fels- und Naturformen, natürliche Strukturen und Bruchstellen sind zulässig, sofern sie sich im Rahmen der vorgeschriebenen Masse einordnen lassen.

§ 24 Schrift und Schmuck (§ 14 Bestattungs- und Friedhofreglement) *

¹ Schrift- und Schmuckformen müssen wetterfest sein und mit dem Grabmal eine harmonische Einheit bilden und sollen handwerklich ausgeführt werden.

²⁻³ ... *

⁴ Die Grabmalherstellerin oder der Grabmalhersteller könne seitlich auf dem Grabmal den Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet. *

§ 25 Grabmalgrösse

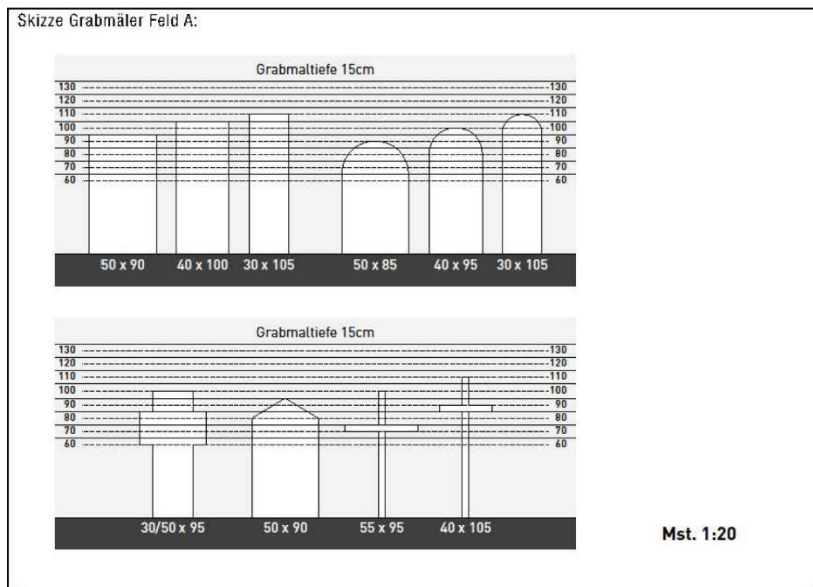
¹ Für Grabmäler gelten die folgenden Maximalmasse in Zentimetern (Breite x Tiefe x Höhe):

^{1a} Feld A (Reihengrab Erdbestattung):

- a. Grundmass:
 - 1. Grundmass 1: 50 x 15 x 90 oder
 - 2. Grundmass 2: 40 x 15 x 100 oder
 - 3. Grundmass 3: 30 x 15 x 105
- b. Steinkreuze mit Säulenbreite max. 30 cm: 50¹⁾ x 15 x 95
- c. Holz und Metallkreuze mit Säulenbreite max. 30 cm:
 - 1. Grundmass 1: 55 x 15 x 95 oder
 - 2. Grundmass 2: 40²⁾ x 15 x 105

¹⁾Balkenbreite

²⁾Balkenbreite

1^b Skizze Grabmäler Feld A:

1^c Feld D (Familiengrab Erdbestattung) (Grabmäler freistehend und Wandmontage):

- a. 1 Einheit (2 Särge): 70 x 15 x 110
- b. 2 Einheiten (4 Särge): 100 x 15 x 110
- c. Holz und Metallkreuze mit Säulenbreite max.
45 cm: 80¹⁾ x 15 x 125

1^d Feld F (Kindergrab):

- a. * Grundmass: 30 x 15 x 80

1^e Feld A (Reihengrab Erdbestattung):

- a. Grundmass 1: 50 x 50 x 15 oder
- b. Grundmass 2: 45 x 55 x 15 oder
- c. Grundmass 3: 40 x 60 x 15

1) Balkenbreite

^{1f} Feld C (Reihengrab Urnenbestattung):

a. Grundmass: 40 x 40 x 15

^{1g} Feld E (Familiengrab Urnenbestattung):

a. 1 Einheit (2 Urnen): 50 x 40 x 15

b. 2 Einheiten (4 Urnen): 70 x 40 x 15

² Die Dicke des Reliefs ist frei, sofern es nicht mehr als die obere Hälfte des Steins beansprucht.

³ Eine zusätzliche Bodenplatte ist zulässig

a. Feld A: bei Holz - oder Metallkreuzen oder zusätzlichen Urnenbestattungen eine liegende Platte von max. 0.15 m²,

b. Feld D: bei 1 Grabeinheit von 0.20 m², bei 2 Grabeinheiten von 0.30 m².

⁴ Bei Naturformen kann von den Maximalmassen bis zu 5 cm abgewichen werden, die max. Sichtfläche darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 26 Setzen der Grabmäler

¹ Grabmäler dürfen erst nach Vorliegen der Bewilligung der zuständigen Abteilung gesetzt werden. Diese können in der Regel aufgestellt werden: *

a. auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung

b. auf Erdbestattungsgräbern: 3 Monate nach der Beisetzung

Diese Frist kann von der der zuständigen Abteilung aus technischen Gründen verlängert werden.

² Vor dem Setzen der Grabmäler ist der Zeitpunkt mit der zuständigen Abteilung zu vereinbaren. *

³ ...

§ 27 Unterhaltungspflicht

¹ Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabmäler sind aufzurichten. Die zuständige Abteilung ist befugt Grabstätten herzurichten. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. *

² Werden Familiengräber nicht in Ordnung gehalten, so fällt das Verfügungsrecht nach schriftlicher Mahnung mit Ablauf der Benutzungsdauer für Reihengräber unentgeltlich an die Gemeinde zurück. *

2.4 Pflege und Unterhalt der Grabstätten

§ 28 Pflege der Grabstätten

¹ Alle Gräber sind von den Angehörigen sauber zu halten. Die zuständige Abteilung ist befugt vernachlässigte Grabstätten abzuräumen und mit Immergrün zu bepflanzen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. *

§ 29 Ordnungswidrige Anlagen

¹ Die zuständige Abteilung ist ermächtigt, Anpflanzungen, Fundamente und Grabmäler, welche nicht den Vorschriften entsprechen, ohne Entschädigungsansprüche auf Kosten der Angehörigen beseitigen oder abändern zu lassen. *

§ 30 Aufhebung der Grabfelder

¹ Müssen Gräber zufolge Ablaufs der Ruhedauer geräumt werden, werden die Angehörigen mittels amtlicher Publikation aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen innert drei Monaten zu entfernen. *

² Nach Ablauf dieser Frist gehen alle nicht entfernten Objekte ohne Entschädigungsanspruch an die Gemeinde über und können von der zuständige Abteilung abgeräumt werden.

³ Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhedauer ist eine vorzeitige Aufhebung bei Familiengräber auf schriftliches Gesuch hin möglich.

§ 31 Abfälle

¹ Welche Kränze, Blumen, Grabschmuck usw. müssen getrennt entsorgt werden. Die zuständige Abteilung ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

§ 32 Strafbare Handlungen

¹ Jede Beschädigung von Friedhofanlagen ist strafbar.

² Das Abreißen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen, das Entfernen oder Verstellen von Grabnummern, Topfpflanzen oder anderen Gegenständen sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, der Friedhofanlagen, der Geräte und Gebäude sind verboten.

3 Gebührenordnung

§ 32a * Bestattungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner

¹ Die Bestattungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner beträgt CHF 1'000. Darin enthalten sind sämtliche Leistungen gemäss § 7 Abs. 1 des Bestattungs- und Friedhofreglements.

§ 32b * Benutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner

¹ Die Benutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner gemäss § 7 Abs. 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements betragen für:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a. | Reihengrab, Erdbestattung Feld A: | CHF 1'000 |
| b. | Reihengrab, Urnenbestattung Feld A oder C: | CHF 500 |
| d. | Gemeinschaftsgrab, Feld G: | CHF 200 |

² Für die Bestattung in einem Kindergrab, Feld F sowie für das Schmetterlingsgrab wird keine Gebühr verlangt.

§ 32c

¹ Auf Antrag an die zuständige Abteilung können die Bestattungs- und die Benutzungsgebühr für Einwohnerinnen und Einwohner erlassen werden.

² Gebühren werden erlassen, wenn der Nachlass kleiner als CHF 10'000 ist.

§ 33 * Bestattungsgebühr für auswärtige Personen *

¹ Die Bestattungsgebühr gemäss § 8 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements beträgt CHF 3'000.00. Darin enthalten sind sämtliche Leistungen gemäss § 8 Abs. 2 i.V. m. § 7 Abs. 1 des Bestattungs- und Friedhofreglements. *

§ 34 * Benutzungsgebühren für auswärtige Personen *

¹ Die Benutzungsgebühren gemäss § 8 Abs. 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements betragen für: *

- | | | |
|---------|-----------------------------------|--------------|
| a. * | Reihengrab, Erdbestattung Feld A: | CHF 3'000.00 |
| b. * | ... | |
| c. | Kindergrab, Feld F: | CHF 1'000.00 |
| d.-e. * | ... | |
| f. | Gemeinschaftsgrab, Feld G: | CHF 1'500.00 |

g. * Reihengrab, Urnenbestattung Feld A oder C: CHF
1'500.00

2 ... *

§ 35 * ...

§ 36 Benützungsgebühren für Familiengräber *

¹ Die Benützungsgebühren für Familiengräber betragen bei der: *

a. * Erdbestattung 1 Einheit: CHF 20'000.00
b. * Erdbestattung 2 Einheiten: CHF 25'000.00
c. * Urnenbestattung 1 Einheit: CHF 10'000.00
d. * Urnenbestattung 2 Einheiten: CHF 15'000.00

² Die Benützungsgebühren für die Verlängerung der Ruhedauer gemäss § 10 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements betragen bei der: *

a. Erdbestattung 1 Einheit: CHF 10'000.00
b. Erdbestattung 2 Einheiten: CHF 12'500.00
c. Urnenbestattung 1 Einheit: CHF 5'000.00
d. Urnenbestattung 2 Einheiten: CHF 7'500.00

§ 37 Grabunterhalt

¹ der Grabunterhalt kann der Gemeinde übertragen werden. Die Gebühren betragen für:

a. * Reihengrab, Erdbestattung Feld A für 20 Jahre CHF
7'000.00
b. * Reihengrab, Urnenbestattung Feld C für 20 Jahre CHF
6'000.00
c. Kindergrab, Feld F für 20 Jahre CHF 7'000.00
d. Familienerdbestattungsgrab, 1 Einheit Feld D:
1 für die ersten 20 Jahre CHF 7'000.00
2 für jedes weitere Jahr CHF 350.00
e. Familienerdbestattungsgrab, Erdbestattung 2 Einheiten Feld D
1 für die ersten 20 Jahre CHF 14'000.00
2 für jedes weitere Jahr CHF 700.00
f. Familienurnengrab, 1 Einheit Feld E f
1 für die ersten 20 Jahre CHF 6'000.00
2 für jedes weitere Jahr CHF 300.00

8.2-1.1

Gemeinde Arlesheim

g.	Familienurnengrab, 2 Einheiten	
1	für die ersten 20 Jahren	CHF 12'000.00
2	für jedes weitere Jahr	CHF 600.00

§ 38 * Gebühr für Exhumierung (§ 10a Bestattungs- und Friedhofreglement)

¹ Die Gebühr für die Exhumierung einer Urne beträgt CHF 300.00.

² Die Gebühr für die Exhumierung eines erdbestatteten Leichnams liegt in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten.

Entwurf

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
21.12.2010	21.12.2010	Erlass	Erstfassung	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 1	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 1a	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 2 Abs. 3	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 3 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 4 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 7	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 8	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 9 Abs. 2	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 11	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 11 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 11 Abs. 2	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 11a	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 11b	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 11c	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 12 Abs. 3	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 12 Abs. 4	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 13 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 20 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 20 Abs. 3	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 21 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 21a	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 23	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 23 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 24	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 24 Abs. 2	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 24 Abs. 4	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 26 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 26 Abs. 2	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 27 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 27 Abs. 2	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 28 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 29 Abs. 1	geändert	-

8.2-1.1

Gemeinde Arlesheim

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	§ 30 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 32a	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 32b	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 33	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 33 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 34	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 34 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 34 Abs. 1, a.	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 34 Abs. 1, d.	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 34 Abs. 1, g.	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 34 Abs. 2	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 35	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 36	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 36 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 36 Abs. 1, a.	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 36 Abs. 1, b.	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 36 Abs. 1, c.	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 36 Abs. 1, d.	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 36 Abs. 2	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 37 Abs. 1, a.	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 37 Abs. 1, b.	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	§ 38	eingefügt	-
29.09.2015	29.09.2015	§ 24 Abs. 3	aufgehoben	-
05.12.2017	01.05.2019	§ 16 Abs. 1, g.	eingefügt	-
05.12.2017	01.05.2019	§ 16 Abs. 3	eingefügt	-
23.01.2018	23.01.2018	§ 11 Abs. 1	geändert	-
23.01.2018	23.01.2018	§ 11 Abs. 1, c.	geändert	-
23.01.2018	23.01.2018	§ 11 Abs. 3	aufgehoben	-
23.01.2018	01.07.2018	§ 33	totalrevidiert	-
23.01.2018	01.07.2018	§ 34	totalrevidiert	-
23.01.2018	01.07.2018	§ 35	totalrevidiert	-
09.09.2020	01.01.2021	§ 1 Abs. 1	geändert	-
24.01.2023	01.01.2023	§ 13 Abs. 2	eingefügt	2023-02
24.01.2023	01.01.2023	§ 24 Abs. 2, b.	geändert	2023-02

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
24.01.2023	01.01.2023	§ 24 Abs. 2, b., 1.	eingefügt	2023-02
24.01.2023	01.01.2023	§ 24 Abs. 2, b., 2.	eingefügt	2023-02
24.01.2023	01.01.2023	§ 25 Abs. 1d, a.	geändert	2023-02
24.01.2023	01.01.2023	§ 34 Abs. 1, b.	aufgehoben	2023-02
24.01.2023	01.01.2023	§ 34 Abs. 1, e.	aufgehoben	2023-02
24.01.2023	01.01.2023	§ 34 Abs. 1, g.	geändert	2023-02
24.01.2023	01.01.2023	§ 34 Abs. 2	eingefügt	2023-02

Entwurf

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	21.12.2010	21.12.2010	Erstfassung	-
§ 1	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
§ 1 Abs. 1	09.09.2020	01.01.2021	geändert	-
§ 1a	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
§ 2 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
§ 3 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 4 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 7	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
§ 8	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
§ 9 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 11	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
§ 11 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 11 Abs. 1	23.01.2018	23.01.2018	geändert	-
§ 11 Abs. 1, c.	23.01.2018	23.01.2018	geändert	-
§ 11 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 11 Abs. 3	23.01.2018	23.01.2018	aufgehoben	-
§ 11a	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
§ 11b	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
§ 11c	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
§ 12 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 12 Abs. 4	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
§ 13 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 13 Abs. 2	24.01.2023	01.01.2023	eingefügt	2023-02
§ 16 Abs. 1, g.	05.12.2017	01.05.2019	eingefügt	-
§ 16 Abs. 3	05.12.2017	01.05.2019	eingefügt	-
§ 20 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 20 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 21 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 21a	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
§ 23	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
§ 23 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 24	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
§ 24 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
§ 24 Abs. 2, b.	24.01.2023	01.01.2023	geändert	2023-02
§ 24 Abs. 2, b., 1.	24.01.2023	01.01.2023	eingefügt	2023-02
§ 24 Abs. 2, b., 2.	24.01.2023	01.01.2023	eingefügt	2023-02
§ 24 Abs. 3	29.09.2015	29.09.2015	aufgehoben	-
§ 24 Abs. 4	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 25 Abs. 1d, a.	24.01.2023	01.01.2023	geändert	2023-02
§ 26 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 26 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 27 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 27 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
§ 28 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 29 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 30 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 32a	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
§ 32b	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
§ 33	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
§ 33	23.01.2018	01.07.2018	totalrevidiert	-
§ 33 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 34	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
§ 34	23.01.2018	01.07.2018	totalrevidiert	-
§ 34 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 34 Abs. 1, a.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 34 Abs. 1, b.	24.01.2023	01.01.2023	aufgehoben	2023-02
§ 34 Abs. 1, d.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
§ 34 Abs. 1, e.	24.01.2023	01.01.2023	aufgehoben	2023-02
§ 34 Abs. 1, g.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 34 Abs. 1, g.	24.01.2023	01.01.2023	geändert	2023-02
§ 34 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
§ 34 Abs. 2	24.01.2023	01.01.2023	eingefügt	2023-02
§ 35	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
§ 35	23.01.2018	01.07.2018	totalrevidiert	-
§ 36	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
§ 36 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 36 Abs. 1, a.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-

8.2-1.1

Gemeinde Arlesheim

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
§ 36 Abs. 1, b.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 36 Abs. 1, c.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 36 Abs. 1, d.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 36 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
§ 37 Abs. 1, a.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 37 Abs. 1, b.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
§ 38	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-